Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Kronau vom 12.04.2011

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kronau am 21.11.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 43 erhält folgende Fassung:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für den Schmutzwasseranteil beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von

Maximaldurchfluss (Qmax) 3 und 5		7 und 10	20	30 m³/h
Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5(6)	10	15 m³/h
Euro/Monat	4,50	6,25	8,00	9,75

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der europäischen Messgeräterichtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q 4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	31,25
Dauerdurchfluss (Q 3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	25
Euro/Monat	4,50	6,25	8,00	9,75

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (2) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt im Zeitraum vom: 01.01.2024 bis 31.12.2024 je m³ Abwasser 2,55 EUR und ab dem 01.01.2025 je m³ Abwasser 2,60 EUR
- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt **je m² versiegelte Fläche 0,83 EUR**.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 44 erhält folgende Fassung:

§ 44 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Vorauszahlung gemäß § 45 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Kronau, 21.11.2023

gez. Frank Burkard Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.